

1863, Regulativ über die Emolumente und Leistungen der Tagelöhner zu Hof Brodhagen

Reinhold Griese
Juni 2011

Jeder Tagelöhner erhält:

- I. Eine räumliche Wohnung mit erforderlichen Hof und Stallraum sowie einen Garten von 60 Quadratruten
- II. Zu Kartoffelland 60 Quadratruten Leinland 28 Quadratruten, da vom Pächter Kartoffeln ausgepflanzt und Lein
- III. Weidefreiheit für eine Kuh und Durchfütterung derselben im Winter, resp. bei etwaiger Einführung der Stallfütterung auch im Sommer unter den Kühen des Pächters.
- IV. Weide und Winterfütterung für drei Hammel unter denen des Pächters oder nach Wahl des letzteren jährlich 4,24 halb zu Michaelis und halb zu Ostern zahlbar.
- V. Zur Ausfütterung der im Stalle zu haltende Schweine 30 Scheffel Kaff jährlich.
- VI. Des zu Betten, Streuen sowie Einmieten der Kartoffeln erforderliches Stroh
- VII. Freie Feuerung und kleine Fuhren nach Maßgabe des Pachtcontractes
- VIII. An Tagelohn, explizit etwaiger Accordarbeitszeit 10 Schilling, nur Während der Erntezeit aber 14 Schilling pro Tag. Die Frau (oder Hofgänger) erhält im Sommerhalbjahr 7 im Winterhalbjahr 6 Schilling Tagelohn, muss aber für die Wohnung 80 Hoftage á 6 Schilling unentgeltlich leisten.
- IX. Die Arbeitszeit beginnt um 6:00 Uhr morgens und dauert bis 8:00 Uhr abends, während der Heu- und Kornernte aber bis Sonnenuntergang und beim Einfahren bis zu anbrechenden Dunkelheit.
- X. Im Winter wird von Tagesanbruch bis zum Ende gearbeitet. Die Mittagszeit beträgt für die Männer 1 – 1 ½ Stunden für die Frauen 1 ½ während der Ernte stets nur eine Stunde und kann beim Einfahren auf eine ¾ Stunde abgekürzt werden. Als Frühstücks- und Vesperzeit wird ein Halbe Stunde, vom 10. November bis zum 20. März ¼ Stunde Frühstückszeit gewährt und fällt die Vesperzeit während letzteren Zeitraum aus. Beim Einfahren und der Dungabfuhr ist Frühstücks- und Vesperzeit nicht für alle dabei Beteiligten gleichzeitig, sondern so einzurichten, dass die Arbeit nicht ins Stocken gerät.
- XI. Sämtliches Korn, mit Ausnahme der Ölfrüchte und Sämereien wird durch die Tagelöhner und deren Frauen oder Hofgänger um den 16ten Scheffel vom großen Haufen in dem Maße wie für die Brodherrschaft aufgemessen wird, ausgedroschen; dem Pächter ist aber die Aufstellung einer Dreschmaschine unbenommen und erhalten dann die Tagelöhner den 24ten Scheffel als Drescherlohn. Zu nicht transportablen Dreschmaschine müssen sie das Getreide aus andere Wirtschaftsgebäuden auf Verlang des Pächters heranschaffen, auch in allen Fällen das ausgedroschene Stroh nach den ihnen angewiesenen Wirtschaftsräumen befördern.
- XII. Der Pächter ist verpflichtet, den Tagelöhnern, wenn sie nicht ihren Bedarf verdienen alle 14 Tage 1 Scheffel Roggen und alle 4 Wochen ein Scheffel Gerste ... zu überlassen.
- XIII. Auf Deputatisten ist dieses Regulativ nicht anwendlich.